

Satzung
des Vereins
BITMA e.V.
Brancheninitiative Traumberuf Makler – Pro Maklerberatung
www.bitma.org
www.traumberuf-makler.de
www.pro-maklerberatung.de

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "BITMA e.V.". Sitz des Vereins ist Köln.

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Köln VR 16295

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck

1. Der Verein wird als Berufsverband gegründet mit den Zielen der Förderung der unabhängigen Finanz- und Versicherungsberatung und des Berufsbildes des unabhängigen Finanz- und Versicherungsvermittlers und Maklers in Deutschland. Der Verein verfolgt für sich selbst keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist, die in der Versicherungs-/Finanzdienstleistungswirtschaft tätigen Unternehmen – Versicherer, Vermittler, Dienstleister sowie andere Unternehmen und Personen – zusammenzuführen

a) zur Förderung der unabhängigen Finanz- und Versicherungsberatung sowie der bedarfsgerechten Verbraucherberatung,

b) zur Förderung von kommunikativen und werblichen Projekten, Kampagnen und Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung, Aufklärung über und Imageverbesserung der unabhängigen Finanz- und Versicherungsberatung, bzw. der Mitarbeit bei der Entwicklung entsprechender Konzepte, Inhalte, Leitlinien und Strategien,

c) zur Förderung des fortlaufenden Austausches und der Diskussion über die notwendigen Maßnahmen und Wege zur weiteren Professionalisierung und Qualitätssteigerung der unabhängigen Finanz- und Versicherungsberatung und ihrer Initiierung und Durchführung.

3. Die Aufgaben des BITMA e.V. sind insbesondere die Organisation, Ausarbeitung, Durchführung, Veröffentlichung, Überwachung, Dokumentation und Evaluation der die Zwecke des BITMA e.V. fördernden Maßnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder

1. Stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen (Unternehmen, Körperschaften, Vereine und Verbände) oder Personengesellschaften sein, die der Versicherungs-/

Finanzdienstleistungswirtschaft im weitesten Sinne zugehörig sind oder eine enge geschäftliche Verbindung zu ihr aufweisen, und die die Leitlinien der Brancheninitiative und ihren Verhaltenskodex anerkennen. Vermittler als juristische Person müssen das Anforderungsprofil des BiTMA e.V. erfüllen. Die Leitlinien und das Anforderungsprofil sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vermittler als Einzelperson, die das Vermittler-Anforderungsprofil des BiTMA e.V. erfüllen und sonstige Einzelpersonen, können mit einem jährlichen Beitrag Fördermitglieder werden. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden. Das Vermittler-Anforderungsprofil ist kein Bestandteil der Satzung.

3. Vermittler als Fördermitglieder werden in die Such- und Bewertungssysteme für Endkunden (Vermittlersuche) der Brancheninitiative eingebunden.

4. Die Mitglieder sind an die Satzung und die nicht satzungsgemäßen ergänzenden Anforderungen und Vereinbarungen des Vereines (Verhaltenskodex, Leitlinien und ggf. Vermittler-Anforderungsprofil) sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Sie sind verpflichtet:

a) den Mitgliedsbeitrag, der für eine Jahresmitgliedschaft fällig wird, innerhalb von 4 Wochen zum neuen Mitgliedsjahr zu bezahlen. Das Mitgliedsjahr ist unabhängig vom Kalenderjahr.

b) den Vereinszweck zu fördern.

5. Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet folgende Rechte:

- Vorschlagsrecht für neue Projekte: Die BiTMA-Mitglieder können neue Projekte im Rahmen der Brancheninitiative vorschlagen.

- Einbindung in den Abstimmungsprozess (Request for Comments): BiTMA-Mitglieder können Konzeptions- und Abstimmungsprozesse durch ihr Kommentierungsrecht beeinflussen.

- Teilnahme an allen Veranstaltungen.

- Einsichtsrecht: Die BiTMA-Mitglieder erhalten auf Verlangen Einsicht in die laufenden Zwischenergebnisse von Projekten und Kampagnen.

- Nutzung für Marketingaktivitäten: BiTMA-Mitglieder sind dazu berechtigt, PR- und Kommunikationsmittel, wie z.B. Logos des BiTMA, für Marketingzwecke zu verwenden.

- Redaktionelle und werbliche Einbindung auch in die Webplattformen der Brancheninitiative.

6. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet folgende Rechte:

- Einbindung in den Abstimmungsprozess (Request for Comments): Konzeptions- und Abstimmungsprozesse können die BiTMA-Mitglieder durch ihr Kommentierungsrecht beeinflussen.

- Nutzung für Marketingaktivitäten: BiTMA-Mitglieder sind dazu berechtigt, PR- und Kommunikationsmittel, wie z.B. Logos des BiTMA, für Marketingzwecke zu verwenden.

- Nutzen von angebotenen Veranstaltungen, Diskussionsplattformen, Fortbildungen, etc.

- für Vermittler: Einbindung in die Endkunden-Vermittlersuche und Bewertungssysteme auf den Webplattformen der Brancheninitiative.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen (Antragsformular). Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Liegen die Aufnahmevoraussetzungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 vor, kann der Beitritt nur mit einer 2/3 Mehrheit abgelehnt werden.

Lehnt das Präsidium die Aufnahme eines Antragstellers ab, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme (einfache Mehrheit). Lehnt auch diese die Aufnahme ab, ist diese Entscheidung nicht weiter anfechtbar.

2. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann erneut gestellt werden, sobald die Ablehnungsgründe ausgeräumt worden sind.

3. Die Aufnahme in den Verein als Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen (Antragsformular). Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand einstimmig. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende per Einschreiben an den Vorstand zu erklären. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliederrechte. Die Pflichten, insbesondere zur Beitragszahlung, bleiben dennoch unberührt.

b) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist,

c) es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

3. Für den Ausschluss ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, welches auszuschließen beabsichtigt wird, Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Dazu sind ihm die Gründe, auf die der beabsichtigte Ausschluss gestützt wird, schriftlich mitzuteilen.

5. Der Ausschließungsbeschluss hat die Gründe, auf die der Ausschluss gestützt wird, aufzuführen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Er ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand gem. § 26 BGB per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

6. Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb von vier Wochen nach

Zustellung schriftlich zu Händen des Vorstandes gem. § 26 BGB Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen oder Klage vor einem ordentlichen Gericht erheben. Legt das Mitglied Berufung ein, so entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung in letzter Instanz.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind jeweils vier Wochen vor Beginn des neuen Mitgliedjahres zahlbar. Das Mitgliedsjahr ist unabhängig vom Kalenderjahr.
2. Gemeinnützige Institutionen und Branchenverbände sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden als Solidarbeitrag gezahlt und einzig zur Erfüllung des Vereinszieles gemäß Abschnitt 4 Abs. 1 Satz 1 der amtlichen Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR 1996) verwendet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den einen gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen.

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen; sie hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt, es sei denn, das Präsidium beschließt einen anderen Versammlungsort.

Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen zuständig für:

1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
2. Wahl von Rechnungsprüfern

3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
4. Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses
5. Auf Vorschlag des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes die Diskussion und Verabschiedung von Kampagnen- und Aktionsschwerpunkten der Brancheninitiative
6. Entscheidung über Satzungsänderungen
7. Entscheidung über die Verlegung des Sitzes
8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB einberufen.

Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen; hierzu bedarf es der Unterschriften von mehr als einem Drittel der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand muss dieser Bitte innerhalb von acht Wochen nachkommen.

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es nach seiner Ansicht das Interesse des Vereins gebietet.

Der Vorstand kann Einzelentscheidungen per elektronischem Umlaufbeschluss an alle ordentlichen Mitglieder zur Abstimmung geben. Die Grundgesamtheit für die Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse bilden die innerhalb von 14 Tagen eingesandten Abstimmungsformulare.

4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist mindestens zwei Wochen. Bereits bei der Einladung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

5. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB festgesetzt. Mitglieder können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

6. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung angekündigt wird, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung oder Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

7. Die zur Wahl stehenden Präsidiumsmitglieder müssen spätestens zwei Wochen nach Aussendung der Einladung bekannt gegeben werden. Nicht in dieser Frist angekündigte Wahlvorschläge und Kandidaturen können nicht berücksichtigt werden.

8. Die Einladung kann sowohl mit schriftlicher als auch elektronischer Post geschehen. In den Fällen der Absätze 4, 6 und 7 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind. Für Zustellungen per Fax, E-Mail oder auf anderem

elektronischen Weg gilt Datum und Uhrzeit des jeweiligen Sendeberichts.

9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.

Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls einen Stimmzähler.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung gem. der Absätze 4 und 6 ordnungsgemäß erfolgte.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder. In den Fällen der Nummern 6 - 8 des Abs. 2 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.

11. Über die Amtsträger (Abs. 2 Nr. 1 - 2) kann auch jeweils blockweise abgestimmt werden, wenn sich in diesen Gruppen nicht mehr als die vorgesehene Zahl von Kandidaten bewirbt und kein Einspruch gegen diesen Wahlmodus erhoben wird.

12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den (übrigen) Mitgliedern des Vorstandes gem. § 26 BGB, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich widersprochen wird; der Widerspruch ist an den Vorstand gem. § 26 BGB zu richten.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens fünf, höchstens zwölf von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind und im Berufsleben stehen müssen. Bei Vereinsgründung sind auch Nichtmitglieder wählbar. Die Wahl und Wahlannahme kann prinzipiell auch durch die jeweiligen bevollmächtigten Vertreter erfolgen.

2. Ferner gehört der geschäftsführende Vorstand dem Präsidium von Amts wegen an.

3. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die ununterbrochene Amtszeit sollte einen Zeitraum von neun Jahren nicht überschreiten.

4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Präsidiumsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hinzuzuwählen.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hat das kooptierte Präsidiumsmitglied durch Wahl zu bestätigen oder ein anderes Mitglied in das Präsidium zu wählen.

5. Die Beschlüsse des Präsidiums erfolgen, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

Der Vorstand kann Einzelentscheidungen per elektronischem Umlaufbeschluss an alle ordentlichen Mitglieder zur Abstimmung geben. Die Grundgesamtheit für die Bestimmung der

Mehrheitsverhältnisse bilden die innerhalb von 14 Tagen eingesandten Abstimmungsformulare.

6. Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes über die grundsätzlichen Leitlinien, Strategien, Zielsetzungen, Aussagen und Themensetzungen für die, unter Berücksichtigung der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Schwerpunkte, ausgewählten und konzipierten Aktionen, Kampagnen und Projekte der Brancheninitiative.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch das Präsidium gewählt.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann aus mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden bestehen; alle Vorstände sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Kreditaufnahmen des Vereines dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums und Unterschrift aller geschäftsführenden Vorstände vollzogen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Dem/den Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Geschäftsführung des Vereins inklusive der Konzeption, Steuerung und Überwachung aller Kampagnen, Aktionen und Maßnahmen der Brancheninitiative unter Berücksichtigung der Präsidiums- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu Leitlinien und Schwerpunkten. Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und vom Präsidium gefassten Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in fachlicher, organisatorischer und kaufmännischer Hinsicht verantwortlich. Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer und/oder weitere Beschäftigte einstellen.

4. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Der Beirat

1. Der Verein kann sich einen Beirat geben.

2. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die über fundierte Kenntnisse der Finanz- und Versicherungswirtschaft oder der Medien verfügen und/oder in besonderer Weise die Arbeit des BITMA e.V. fördern können.

3. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes gem. § 26 BGB durch das Präsidium berufen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine erneute Berufung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich; die Vorschriften über die Berufung gelten sinngemäß.

4. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Der Beirat soll den Verein allgemein zu Aspekten der inhaltlichen Ausrichtung, Argumentation, Strategie, Konzeption und Gestaltung beraten und Wünsche und Anregungen aus der Finanz- und Versicherungswirtschaft an das Präsidium herantragen.

§ 13 Satzungsänderungen aufgrund registergerichtlicher oder behördlicher Anordnungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann das Präsidium beschließen. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB hat in diesem Falle die Satzungsänderung schnellstmöglich durch notarielle Anmeldung beim zuständigen Registergericht

zur Eintragung zu bringen. Zur Vornahme der notariellen Anmeldung können sich die Vorstände gegenseitig bevollmächtigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung muss erfolgen, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Zwischen dem Tag der Einladung und Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung, werden die geschäftsführenden Vorstände zu Liquidatoren.

Das nach Liquidation verbliebene Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Institution, die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind die für den Sitz des Vereins zuständigen Gerichte.

Anmerkungen:

Die vorstehende Satzung haben die Präsidiumsmitglieder im Dezember 2009 in seiner Grundfassung und Form gemäß Protokoll per Abstimmung und einstimmiger Anerkennung auf der Gründungsmitgliederversammlung verabschiedet. Der Vorstand hielt dies im genehmigten Protokoll fest und bezeugte dies mit seiner Unterschrift.

Die nun vorliegende Fassung wurde im Oktober 2010, Oktober 2011 und Januar 2012 satzungsgemäß geändert.

Die hier vorliegende Fassung entspricht dem Stand im Januar 2012.

Die folgenden Anforderungen und Vereinbarungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Satzung und gelten als zusätzliche vereinsinterne und bindende Vereinbarungen der Mitglieder

Dies sind:

- 1. Verhaltenskodex der Brancheninitiative**
- 2. Leitlinien für die Mitgliedsunternehmen**
- 3. Anforderungsprofil für Vermittler**

Der Verhaltenskodex der Brancheninitiative Traumberuf Makler – Pro Maklerberatung

1. Die Brancheninitiative ist unabhängig.
2. Die Brancheninitiative ist grundsätzlich offen für alle satzungsgemäßen Branchenvertreter, die die unabhängige Finanz- und Versicherungsberatung fördern möchten und sich den Grundwerten und Überzeugungen der BITMA, namentlich Unabhängigkeit, Transparenz, Verantwortung, Dialog und Qualität verpflichtet fühlen.
3. Die Brancheninitiative verfolgt allein das Gemeininteresse aller Mitglieder – die Förderung der unabhängigen Finanz- und Versicherungsberatung (Imageverbesserung, Qualitätssteigerung, Nachwuchsgewinnung).
4. Im Rahmen der Initiative werden keinen speziellen Dienstleistungen oder Produkte beworben.
5. Im Rahmen der Kampagnen der Initiative äußern sich alle kommunikativ Beteiligten ausschließlich zu den jeweiligen Sachthemen als Experten im Interesse des gemeinsamen Zieles.
6. Es werden im Mitgliederkreis keine Exklusivitäten und Sonderrechte eingeräumt.
7. Beiträge und Statements von Mitgliedern, Förderern und Beiräten werden grundsätzlich nicht verändert, zensiert oder zurückgehalten, sofern sie diesem Kodex entsprechen.
8. Dialog statt Konfrontation, Inklusion statt Ausgrenzung sowie offene, transparente, kollegiale und ehrliche Kommunikation sind die Basis der Initiative.
9. Unterstützer und Förderer verpflichten sich im Rahmen der Initiative zu respektvollem, fairem und sachlichem Umgang miteinander.
10. Die Brancheninitiative bemüht sich um Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Brancheninitiativen und Verbänden, die sich für die Professionalisierung, Transparenz und Qualitätssteigerung in der unabhängigen Finanz- und Versicherungsberatung einsetzen.

Leitlinien für die Mitgliedsunternehmen des BITMA e.V. zur Förderung der professionellen, unabhängigen und verbraucherfreundlichen Finanz- und Versicherungsberatung.

Die Leitlinien beschreiben die qualitativen und fachlichen Ideale, an denen sich die BITMA-Mitglieder orientieren, um der Brancheninitiative höchstmögliche Integrität und Glaubwürdigkeit zu garantieren und damit das Ziel und den Zweck der Brancheninitiative bestmöglich zu fördern.

Kollegialität und Fairness: Die Unternehmen pflegen in ihrem geschäftlichen Alltag und den damit verbundenen vertrieblichen und kommunikativen Maßnahmen gegenüber den Endkunden und anderen Wettbewerbsteilnehmern ein kollegiales, sachliches und ethisch einwandfreies Verhalten.

Maklerorientierung: Die Unternehmen sehen im unabhängigen Finanz- und Versicherungsvermittler einen wichtigen Garanten zur bedarfsgerechten finanziellen Grundversorgung und Absicherung von Verbrauchern, Unternehmen und Institutionen in Deutschland und verpflichten sich im Rahmen der Initiative und in ihrem geschäftlichen Alltag, den Berufstand, sein Ansehen und die fortlaufende Qualifizierung und Weiterentwicklung der unabhängigen Finanz- und Versicherungsberatung zu fördern.

Endkundenorientierung: Die Zufriedenheit des Endkunden durch eine professionelle, sachgerechte und personengerechte Lösung seiner Finanz- und Versicherungsbedürfnisse ist das Zentrum aller Bemühungen und die alleinige Basis einer nachhaltigen positiven Entwicklung der unabhängigen Finanz- und Versicherungsberatung. Die konsequente Endkundenorientierung gilt für die Produktentwicklung, Produktkommunikation sowie Vermittlerservices wie die Beratung, Betreuung und Abwicklung.

Offenheit: Die Mitgliedsunternehmen suchen im Rahmen der Brancheninitiative und in ihrem geschäftlichen Alltag den offenen, ehrlichen und sachlichen Dialog mit allen Interessierten und Bezugsgruppen. Kritik wird als gewünschte Beteiligung akzeptiert und eingefordert und mit konstruktiven und sachlichen Argumenten aufgenommen und als wichtige Grundlage für den angestrebten Weiterentwicklungsprozess und die Zwecke und das Ziel der Brancheninitiative eingesetzt.

Transparenz: Die Unternehmen sehen Transparenz und Berechenbarkeit als wesentliche Grundlagen für Kundenzufriedenheit (Endkunden und/oder Vermittler) und Erfolg an und bemühen sich, diesem Anspruch in ihrem Auftreten und ihrem geschäftlichen Alltag ganzheitlich nachzukommen.

Zusammenarbeit und Innovation: Geist der Initiative ist die stetige Reflektion und Diskussion mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Förderung der unabhängigen Finanz- und Versicherungsberatung. Passive Besitzstandswahrung und unkooperatives Verhalten gegenüber Kollegen und den Bezugsgruppen sind mit diesem Leitbild nicht vereinbar.

Verantwortung: Die Mitgliedsunternehmen bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Förderung der unabhängigen Finanz- und Versicherungsberatung und damit auch zu Verbraucherschutz und bedarfsgerechter Beratung sowie zu finanzieller Aufklärung und dem Abbau von inhaltlichen, technischen und organisatorischen Hindernissen auf dem Weg zu einer endkundenorientierten und unabhängigen Beratung. Sie sind in ihrem jeweiligen Bereich innerhalb der Prozess- und Beratungskette bestrebt, ihren Beitrag zu Erreichung und Einhaltung der hier niedergeschriebenen Leitbilder und Ideale zu leisten und dem Berater als Umsetzer der unabhängigen, professionellen und bedarfsgerechten Beratung bestmöglich zu unterstützen.

im Dezember 2009

Das Präsidium und der geschäftsführende Vorstand des BITMA e.V.

Das BITMA e.V. Anforderungsprofil für Vermittler

Hinweis: Die vollständige Erfüllung des Anforderungsprofil ist Voraussetzung für die Aufnahme von Maklern als Fördermitglieder und Maklerunternehmen als ordentliches Mitglied.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen des eigenen Status bezüglich der hier formulierten Anforderungen unverzüglich dem Verein schriftlich anzuzeigen. Der Verein behält sich bei wesentlicher Änderung das Recht vor, die Mitgliedschaft zu überprüfen.

Ziel: Die Sicherstellung eines professionellen Qualitätsstandards für die im Rahmen der Brancheninitiative eingebundenen und aktiven Makler und Vermittler, um die Ziele und Argumentationen der Brancheninitiative bestmöglich zu unterstützen.

Selbstverpflichtung:

Ich/Wir bin/sind unabhängige Versicherungs- und/oder Finanzmakler/-vermittler und agieren als treuhänderische/r Sachwalter der Versicherungs- und Finanzinteressen meiner/unsere Kunden. Dabei berücksichtige/n ich/wir nach bestem Wissen und Gewissen die Kundenwünsche. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bilden die Grundlage und das Leitbild meines/unsere Handelns.

Ich/Wir generiere/n und vergleiche/n im Auftrag meiner/unsere Klienten verschiedene Versicherungs- und Finanzangebote und erarbeite/n auf die jeweilige Kundensituation hin bedarfsgerechte, individuelle Versicherungs-, Anlage- oder Finanzierungsvorschläge.

Das Kundeninteresse und nicht das wirtschaftliche Eigeninteresse bestimmt meine/unsere Auswahlentscheidung.

Meine/unsere Unabhängigkeit in der Produkt- und Lösungsauswahl ist nicht beeinträchtigt durch maßgebliche Beteiligungen an Geschäftsanteilen oder Aktien durch produktgebende Unternehmen oder ein agenturähnliches Verhältnis zu einem Versicherer oder FDL.

Zur Sicherstellung eines aktuellen Marktüberblickes stehe/n ich/wir regelmäßig mit den für diese jeweiligen Aufgaben relevanten Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleistern im persönlichen Kontakt. Ich/wir informiere/n mich/uns hierbei mit größter Sorgfalt sowohl über aktuelle Produkt- und Tarifentwicklungen als auch über Veränderungen bei der Produktgestaltung sowie den Produkt- und Tarifbedingungen.

Ich/wir analysiere/n sorgfältig die persönliche Situation meiner/unsere Kunden sowie deren persönliche Ziele. Ich/wir beleuchte/n ausführlich alle relevanten Risiken und Einflussfaktoren auf Anlage oder Versicherungsentscheidung und kläre/n meine/unsere Klienten über die (ggf. verschiedenen) Lösungsmöglichkeiten auf.

Ich/wir erfülle/n meine/unsere weit reichende Aufklärungs- und Beratungspflichten. Bei Betreuung in mehreren Versicherungsarten und/oder Anlage oder Finanzierung gilt, dass ich/wir grundsätzlich nur in den Feldern aktiv werde/n, in denen ich/wir uns einschlägige Expertise erarbeitet habe/n.

Fortlaufende Weiterbildung und Schulung gehören für mich/uns zum Selbstverständnis eines professionellen Beraters und zum geschäftlichen Alltag.

Ich/wir biete/n in diesem Rahmen nur Finanzdienstleistungen und Finanz- / Versicherungsprodukte an, die ich/wir inhaltlich kenne/n und persönlich nachvollziehen und erläutern kann/können, sowie die einwandfrei den rechtlichen Bestimmungen und moralischen Grundsätzen entsprechen.

Im Sinne einer optimalen Kundenbetreuung und Zufriedenheit kontaktiere/n ich/wir unsere Klienten regelmäßig, zumindest jedoch bei Änderungen von Rahmenbedingungen und nutze/n mit

Augenmaß und nach Bedarf kommunikative und edukative Kundenbindungsinstrumente, z.B. wie schriftliche oder E-Mail-Newsletter oder eine Homepage.

Ich/wir verfüge/n über die Kaufmannseigenschaften gemäß HGB
(Kaufmann ist im Sinne des HGB, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
Unter einem Handelsgewerbe versteht sich jeder Gewerbebetrieb, der nach Art oder Umfang einen auf Dauer in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.)

Weitere Anforderungen:

Entsprechende Erlaubnis GewO

Ordnungsgemäße Eintragung im IHK-Vermittlerregister

Hauptberufliche Tätigkeit als Versicherungs- und/oder Finanzmakler

Vorschriftsmäßige Vermögensschadenversicherung

Einwandfreier Leumund und keine negativen Einträge im Pol. Führungszeugnis und Gewerbezentralregister

Nutzung eines Maklermandates

Nutzung der Erstinformation nach § 11 VersVermV

Nutzung von Beratungsprotokollen

Hiermit akzeptiere ich die Selbstverpflichtung und bestätige, dass ich die Anforderungen des BITMA e.V. erfülle und weise dies auf Anforderung nach.

Datum, Unterschrift